DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Ausschussdrucksache **16(9)347** 11. Oktober 2006

Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung: "Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsrechts"

am 23. Oktober 2006

hier:

SV Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschussdrucksache 16(9)347 11. Oktober 2006



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 16/2581) – Kurzversion für die Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie im Deutschen Bundestag –

11. Oktober 2006 Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 17. Mai 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 eine Stellungnahme zu dem Entwurf verabschiedet (im Folgenden: "BR-Stellungnahme"); die Bundesregierung hat am 13. September 2006 eine Gegenäußerung (im Folgenden: "Gegenäußerung") vorgelegt.

Der BITKOM hat zu allen Dokumenten bereits ausführlich Stellung genommen und fasst in diesem Dokument die wichtigsten Punkte für die Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie im Deutschen Bundestag zusammen.

Unsere Hauptkritikpunkte am vorliegenden Entwurf umfassen:

- fehlende Ausgestaltung der Entschädigung derUnternehmen für die Mitwirkung an der Überwachung der Telekommunikation (§ 110 Abs. 9)
- Wegfall der individuellen Haftungsbegrenzung auf 12.500 Euro (§ 44a)
- fehlende Absicherung der Branchenlösung zum Umsatzsteuerausweis (§ 45h)
- überzogene Vorschriften im Kurzwahldienstebereich (§ 451)
- zu niedrige Preisobergrenzen (§§ 66b-d)
- zu weit reichende Verpflichtungen zur Bestätigungs-SMS (§ 66c)
- ungeeignete Regelung zur Rufnummernübermittlung (§ 66j)
- zu kurze Übergangsfristen (Artikel 6)

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e V

Albrechtstraße 10 10117 Berlin +49. 30. 27576-0 Fax +49. 30. 27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org

Ansprechpartner

Dr. Volker Kitz LL.M. (NYU)
Rechtsanwalt
Bereichsleiter
Telekommunikations- und
Medienpolitik
+49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 27576-222
v.kitz@bitkom.org

Präsident

Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder



TKG-Änderungsgesetz Seite 2

1 Artikel 1 (Änderungen des G-10-Gesetzes im Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung), Artikel 2 Nr. 21c (§ 110 Abs. 9 TKG), Nr. 23 (§ 113 Abs. 2 Satz 2 bis 4 TKG), Nr. 31c (§ 150 Abs. 12a TKG)

Die Ausgestaltung der nach § 110 Abs. 9 TKG vorgesehenen Entschädigung der Telekommunikationsunternehmen für ihre Mitwirkung an der Telekommunikationsüberwachung ist überfällig. Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zur großen TKG-Novelle im Jahre 2004 hat der Gesetzgeber mit Zustimmung aller Fraktionen beschlossen, dass es eine spezialgesetzliche Regelung im Telekommunikationsgesetz zur angemessenen Entschädigung der Unternehmen geben soll. BITKOM spricht sich für eine konkrete Ausgestaltung der Entschädigung in diesem Gesetzgebungsverfahren im TKG selbst aus. Nur dies kann dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Auch der wichtige Verbraucherschutz soll nicht – wie ursprünglich beabsichtigt – in einer Rechtsverordnung, sondern im TKG selbst geregelt werden. Für eine "Umsetzung" der Ermächtigungsgrundlage zur Entschädigung bietet sich ein vergleichbares Vorgehen an. Der BITKOM hat in einem gesonderten Positionspapier einen konkreten Regelungsvorschlag unterbreitet.

Anders als oft behauptet, werden die Telekommunikationsunternehmen nicht wie gewöhnliche Zeugen in Anspruch genommen: Die allgemeinen Zeugenpflichten sind in §§ 48 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Sie treffen Personen, die zufällig einen bestimmten Sachverhalt wahrgenommen haben. Die Telekommunikationsunternehmen hingegen unterliegen zahlreichen Sonderpflichten, zum Beispiel in TKG, TKÜV, StPO, Artikel-10-Gesetz, Polizeigesetzen der Länder u.v.a.m. Diese Pflichten gehen weit über die Jedermannspflichten der StPO hinaus. Der Staat nimmt die Telekommunikationsunternehmen zielgerichtet, dauerhaft und intensiv in Anspruch. Besonderen Pflichten muss aber auch eine besondere Entschädigung gegenüberstehen.

2 Artikel 2 Nr. 10 (§ 44a Haftungsbegrenzung)

Die Streichung der im Referentenentwurf noch enthaltenen individuellen Haftungsbeschränkung für Vermögensschäden in Höhe von 12.500 Euro je Kunde ist nicht sachgerecht und von größerem Nachteil als die bislang diskutierte Ausdehnung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit. Der bisherige § 7 TKV sah eine angemessene Risikoverteilung vor und hat sich bewährt. Es ist nicht einzusehen, warum TK-Diensteanbieter im Vergleich mit anderen Versorgungsträgern, insbesondere der Energiewirtschaft, schlechter gestellt werden sollen. Hier sehen die Bedingungen einen kompletten Haftungsausschluss für Vermögens- und Sachschäden bei Fahrlässigkeit und eine Beschränkung der Haftungshöhe für Tarifkunden auf nur 2.500 Euro bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden vor.

Die Begründung zur Streichung der individuellen Haftungsbeschränkung hebt hervor, dass ein Geschädigter – z. B. bei Datenverlusten – in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht sein könnte. Diese Argumentation verkennt, dass es sich hierbei immer um Geschäftskunden handeln wird, die einzelvertragliche Vereinbarungen treffen können. Geschäftskunden, die derart bedeutende Geschäfte über ihre Anschlüsse abwickeln,



TKG-Änderungsgesetz Seite 3

ist es zumutbar, sich z. B. durch eine Zweitweganbindung zu schützen. Die Haftung für Personen- oder Sachschäden ist von der Beschränkung ohnehin nicht erfasst und besteht damit nach wie vor unbeschränkt. Das Haftungsrisiko gegenüber einem einzigen geschädigten Kunden bis zur Höhe von 10 Mio. Euro selbst auch im Falle leichter Fahrlässigkeit steht außer Verhältnis zu den mit dem einzelnen Vertrag zu erzielenden Entgelten und würde unweigerlich zu Preisanhebungen führen. Zudem würde der Wegfall der individuellen Haftungsbeschränkung eine massive Geltendmachung von Phantasiebeträgen als entgangene Gewinne geradezu herausfordern, deren Bearbeitung hohen Aufwand und langwierige Streitigkeiten nach sich zieht. In Übereinstimmung mit der BR-Stellungnahme Nr. 7 fordern wir daher die Wiederaufnahme auch einer individuellen Haftungsbegrenzung.

Wenn der Gesetzgeber gleichwohl eine Verschärfung für notwendig erachtet, könnte er zum Beispiel die individuelle Haftungshöchstgrenze von dem bisher geltenden Betrag in Höhe von 12.500 Euro auf einen Betrag in Höhe von z.B. 25.000 Euro anheben, diese Haftungsgrenze dann aber auch bei grober Fahrlässigkeit gelten lassen. Eine solche Anhebung würde die allgemeine Preissteigerung in angemessener Weise berücksichtigen und dabei nicht außer Acht lassen, dass das seit Jahren bestehende und bewährte Haftungsprivileg im Hinblick auf die von den Telekommunikationsunternehmen zu tragenden Haftungsrisiken gerechtfertigt ist. Hilfsweise spricht sich die Branche einhellig für eine Rückkehr z der im Referentenentwurf enthaltenen Regelung aus. Der völlige Wegfall einer Individualgrenze stellt jedenfalls für die Branche die stärkste Belastung dar und ist daher zu vermeiden.

3 Art. 2 Nr. 12 (§ 45h Absicherung der Branchenlösung zum Umsatzsteuerausweis)

Gegenwärtig basiert die Abrechnung von Telekommunikationsleistungen und Mehrwertdiensten gegenüber dem Endverbraucher auf einer Branchenlösung. Danach rechnet der Teilnehmernetzbetreiber (z.B. die Deutsche Telekom AG) gegenüber den Telefonkunden mit Wirkung für die Umsatzsteuer auch über Leistungen ab, die andere Telekommunikations- und Diensteanbieter erbracht haben. Die Branchenlösung ist von den beteiligten Anbietern und von der Finanzverwaltung akzeptiert, da eine gesonderte Abrechnung jeder einzelnen Leistung mit der jeweils darauf entfallenden Umsatzsteuer durch den jeweiligen Diensteanbieter zu erheblichem Mehraufwand führen würde. Teilweise wäre eine solche gesonderte Abrechnung durch jeden einzelnen Diensteanbieter auch gar nicht möglich, soweit er keinen direkten Kontakt zum Netzzugang des Endnutzers hat. Die Branchenlösung steht im Einklang mit § 3 Abs. 11 UStG, wonach eine sonstige Leistung als an und von einem Unternehmer erbracht gilt, wenn dieser Unternehmer bei der Erbringung der Leistung eingeschaltet wird und dabei in eigenem Namen, jedoch für fremde Rechnung handelt. Die sich daraus ergebende fiktive Leistungskette ermöglicht gegenüber dem Endkunden mit Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Regelungen. Die Rechtsfolge muss erst recht gelten, wenn der Unternehmer nicht für fremde, sondern eigene Rechnung handelt. Jede Änderung in der umsatzsteuerlichen Beurteilung dieser Branchenlösung würde die Grundlage für das gesamte Geschäftsmodell gefährden. Wir bitten



TKG-Änderungsgesetz Seite 4

daher darum, die Branchenlösung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens gesetzlich abzusichern. Die Branche macht folgenden Formulierungsvorschlag:

Leistungen anderer Verbindungsnetzbetreiber oder Diensteanbieter, die über den Anschluss eines Teilnehmernetzbetreibers von einem Endnutzer in Anspruch genommen werden, gelten umsatzsteuerrechtlich gemäß § 3 Abs. 11 UStG als jeweils von den eingeschalteten Unternehmern und an sie erbracht, sofern diese in eigenem Namen abrechnen.

4 Artikel 3 Nr. 2 (§ 45l Kurzwahldienste)

Die in Abs. 1 vorgesehenen Bill-Warnings praktizieren Netzbetreiber bereits heute vereinzelt auf freiwilliger Basis oder aufgrund entsprechender vertraglicher Verpflichtungen mit Diensteanbietern. Allerdings ist ein Schwellenwert von 20 Euro viel zu niedrig. Hochauflösende Spiele für das Handy etwa kosten bereits heute 20 Euro, da sie mit hochwertigen Computer- und Spielkonsolenspielen vergleichbar sind und hohe Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen erfordern. Um diese Dienste praktikabel zu halten, muss der Warnbetrag deutlich höher liegen, und zwar bei 50 Euro.

Das in Abs. 2 vorgesehene sofortige Kündigungsrecht des Kunden bei Dauerschuldverhältnissen ist nicht regelungsbedürftig, da es heute bereits weit verbreitet auf frei-williger Basis angeboten wird. Das Angebot eines derart starken Kundenrechts dient der Unterscheidung der Unternehmen im Qualitätswettbewerb und muss unbedingt Teil desselben bleiben. Sollte der Gesetzgeber das unbedingt fristlose Kündigungsrecht dennoch beibehalten wollen, so muss auf jeden Fall Missbrauch durch Kunden ausgeschlossen werden, indem die Sätze 2 und 3 erhalten bleiben.

5 §§ 66a-d (Preisgrenzen)

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das im letzten Jahr gefundene Vermittlungsergebnis zu der Kernfrage der Preisgrenzen mit einer einheitlichen Grenze von 3 Euro für alle Dienste im vorliegenden Kabinettsentwurf keinen Bestand hat. Die Mobilfunkbetreiber benötigen zur Realisierung ihrer Geschäftsmodelle eine Preisgrenze von 3 Euro. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Festnetz und Mobilfunk zu vermeiden und um eine leicht kommunizierbare Preisgrenze im Markt zu etablieren, sollte diese Grenze einheitlich für alle Premium-Dienste und für die Auskunftspflichten bei anderen Diensten gelten. Diese Grenze schützt die Verbraucher vor unseriösen Anbietern ohne seriöse Geschäftsmodelle der Unternehmen unnötig zu belasten. Notwendig ist daher eine Rückführung der §§ 66 a–d Kabinettsentwurf auf den Entwurf vom 31. Januar und das Vermittlungsergebnis der letzten Legislaturperiode.



TKG-Änderungsgesetz Seite 5

5.1 § 66c (Preisanzeige)

Die BITKOM-Branche unterstützt und benutzt das an sich sinnvolle Instrument der "Handshake-SMS", die dem Kunden vor Inanspruchnahme des Dienstes noch einmal eine Bestätigung über die erhaltene Preisinformation abverlangt. Ihre Berechtigung hat diese SMS aber nur beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, wie sie in § 45I Abs. 3 vorgesehen ist. Daher sollte § 66c gestrichen werden. Sollte der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Preisanzeigepflicht festhalten wollen, ist es hier ganz besonders wichtig, die Grenze wieder – wie im Referentenentwurf, der auf dem Vermittlungsergebnis aus dem letzten Jahr beruht – auf 3 Euro anzuheben. Der Kunde ist bereits durch die Preisangabe in der Werbung über die anfallenden Kosten informiert. Jedes weitere Warninstrument muss daher mit Bedacht eingesetzt werden; anderenfalls würde der Kunde die Warnhinweise lediglich als Belästigung oder als Spam auffassen.

5.2 § 66j (Rufnummernübermittlung)

Die Formulierung des § 66j bedarf dringend der Konkretisierung, um Missverständnisse hinsichtlich der Regelungsadressaten zu vermeiden. Die Gesetzesbegründung zu § 66j führt zutreffend aus, dass die an den Angerufenen übermittelte Rufnummer grundsätzlich von dem anrufernahen Anbieter von Telekommunikationsdiensten erzeugt wird. Zusätzlich kann vom Anrufer selbst eine weitere Rufnummer zum Zweck der Übermittlung an den Angerufenen angegeben werden. Leider kommt diese wichtige Unterscheidung im Gesetzestext zu § 66j nur unzureichend zum Ausdruck, und entsprechend wird in einzelnen Regelungsabschnitten nicht hinreichend deutlich, wer Adressat der jeweiligen Regelung ist. Dies gilt zum einen für die Festlegung, wonach weitere Rufnummern nur übermittelt werden dürfen, wenn sie in einer rechtlichen Beziehung zu dem Teilnehmer stehen. Zum anderen gilt dies für die Regelung, wonach weder als Rufnummer des Anrufers noch als zusätzliche Rufnummer eine deutsche Rufnummer für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste übermittelt werden darf. Beide Formulierungen könnten fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden, dass es auch Aufgabe der Netzbetreiber bzw. TK-Diensteanbieter ist, sicherzustellen, dass die Rufnummern, die von den Anrufern selbst als so genannte "weitere" oder "zusätzliche" Rufnummern aufgesetzt werden, rechtmäßig verwendet werden. Die am Verbindungsaufbau beteiligten Netzbetreiber und TK-Diensteanbieter haben jedoch faktisch keine Möglichkeit, die von den Anrufern selbst aufgesetzten Rufnummern auf "Rechtmäßigkeit der Verwendung" zu überprüfen. U.E. ist es deshalb dringend erforderlich, in § 66j hinreichend klarzustellen, welchen Verpflichtungen die Netzbetreiber bzw. Anbieter von Telekommunikationsdiensten unterliegen, und welche Vorgaben sich an die Teilnehmer bzw. Anrufer richten. Wir bitten deshalb, § 66j wie folgt zu konkretisieren:



TKG-Änderungsgesetz Seite 6

§ 66j Rufnummernübermittlung

(1) Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Teilnehmern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Die Rufnummer muss dem Teilnehmer für den Dienst zugeteilt sein, im Rahmen dessen die Verbindung aufgebaut wird. Weitere Rufnummern dürfen nur übermittelt werden, wenn sie in einer rechtlichen Beziehung zu dem Teilnehmer stehen. Weder als Rufnummer des Anrufers noch als zusätzliche Rufnummer darf eine dDeutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Kurzwahldienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste sowie Nummern für Kurzwahlsprachdienste übermittelt werden. dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden. Andere an der Verbindung beteiligte Anbieter dürfen übermittelte Rufnummern nicht verändern.

(2) <u>Teilnehmer dürfen weitere Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche</u> <u>Telefonnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden</u> <u>Rufnummer haben. Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium Dienste sowie Nummern für Kurzwahlsprachdienste dürfen von Teilnehmern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telefonnetz übermittelt</u>

6 Artikel 5 (Inkrafttreten)

Mit der BR-Stellungnahme Nr. 25 sprechen wir uns für eine Verlängerung der Übergangszeiten aus. Die Übergangsvorschriften müssen berücksichtigen, dass die Umsetzung der in §§ 66a ff. auferlegten Verpflichtungen nicht kurzfristig möglich ist. Erforderlich ist mit Blick auf den erheblichen Änderungsbedarf ein Umsetzungszeitraum von mindestens 18 Monaten. Besondere Berücksichtigung bei der Gestaltung der Übergangsvorschriften müssen die neu in die verschärften Vorgaben einbezogenen Dienste finden. So werden viele der jetzt betroffenen Nummern, die künftig preisangabenpflichtig sein sollen, in Druckwerken veröffentlicht, die einer längerfristigen Verwendung zugedacht sind (Bedienungsanleitungen, Kataloge etc.).

Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass die notwendige Heraufsetzung der Preisobergrenze für Premium-Dienste auf 3 Euro pro Minute in Artikel 2 des TKGÄndG untergebracht ist und somit nach Verabschiedung direkt in Kraft tritt.